

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“

A. Problem

Durch NS-Unrechtsmaßnahmen ist Schaden zugefügt worden, der durch die Entschädigungspraxis der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ausgeglichen worden ist. Es soll eine Stiftung errichtet werden, die in Fällen Hilfen geben kann, in denen trotz Vorliegen eines Entschädigungssachverhaltes die einschlägigen Entschädigungsregelungen nicht anwendbar sind.

B. Lösung

Die Stiftung soll Mittel erhalten für Hilfen an Personen, die durch NS-Unrechtsmaßnahmen geschädigt und nicht ausreichend entschädigt worden sind.

C. Alternativen

Der im Einvernehmen der Parteien mit der Verabschiedung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) festgelegten Abschluß der Wiedergutmachung für NS-Unrecht müßte wieder rückgängig gemacht werden.

D. Kosten

Die Stiftung wird aus dem Bundeshaushalt im Jahre 1987 250 Mio. DM, in den Jahren 1988 bis 1990 je 150 Mio. DM und in den folgenden Jahren Mittel in Höhe der dafür im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben erhalten.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Entschädigung für NS-Unrecht“ errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel zur Verfügung zu stellen für Personen, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen geschädigt worden sind und die keine ausreichende Entschädigung erhalten haben; dazu gehören insbesondere folgende Gruppen:

1. Insassen von Konzentrations-, Vernichtungs- und anderen Lagern, denen bislang kein oder kein ausreichender Anspruch auf Entschädigung zugesprochen wurde;
2. Angehörige der Volksgruppen der Sinti und Roma, die z. B. infolge der Rechtsprechung zum BEG von Entschädigung weitgehend ausgeschlossen sind;
3. Zwangssterilisierte und Opfer von Zwangsabtreibung sowie andere Opfer der Erbgesundheitsgesetze;
4. Euthanasiegeschädigte;
5. Opfer von medizinischen Versuchen;
6. Homosexuelle;
7. Aussiedler aus RGW-Ländern, die wegen Fristversäumnis keine Ansprüche nach dem BEG haben;
8. verfolgte Kommunisten, die von Leistungen nach dem BEG ausgeschlossen sind;
9. Personen, die wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurden, mangels aktiver Widerstandshandlungen jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BEG haben;
10. Wehrdienstverweigerer, sog. Wehrkraftersetzer.

(2) Es besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Leistungsberechtigung nach Maßgabe der Stiftungsrichtlinien.

§ 3

Zuwendungsempfänger

(1) Die Stiftung vergibt die Mittel an deutsche Staatsangehörige unbeschadet ihres Wohnsitzes; im übrigen werden Leistungen an Nicht-Deutsche gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern mit ihrem Herkunftsland nicht eine Entschädigungsregelung getroffen worden ist.

(2) Leistungen sollen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien auch Angehörigen von Verfolgten gewährt werden.

§ 4

Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Aus Mitteln der Stiftung können Leistungen gewährt werden als einmalige Entschädigung, als wiederkehrende Leistung sowie für Heilfürsorge.

(2) Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien.

(3) Bei der Vergabe von Leistungen ist die Stiftung nicht an frühere Entscheidungen in anderen Entschädigungsverfahren gebunden, gleichgültig nach welchen Vorschriften und Rechtsgrundlagen sie durchgeführt wurden.

§ 5

Pfändungsfreiheit, Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Leistungen, die dem in § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 genannten Personenkreis aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, sind nicht pfändbar. Wird eine Geldleistung auf das Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, gilt § 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Einmalige Leistungen und Leistungen für Heilfürsorge bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, wiederkehrende Zahlungen sind anzurechnen, soweit sie 500 Deutsche Mark je Monat übersteigen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die aus Mitteln anderer Stiftungen oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 genannten Zweckes gewährt werden.

§ 6

Stiftungsvermögen

(1) Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Stiftung im Jahre 1987 250 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden Jahren Mittel in Höhe der für diesen Zweck im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

(2) Von den ab 1987 der Stiftung zufließenden Bundesmitteln können jährlich bis zu 50 Millionen Deutsche Mark zum Aufbau eines Stiftungsvermögens verwendet werden. Bundesmittel, die von der Stiftung bis zum Abschluß eines Haushaltsjahres nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes ausgegeben worden sind, sind zusätzlich für den Aufbau des Stiftungsvermögens zu verwenden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von den Ländern sowie von anderer Seite anzunehmen.

§ 7

Satzung

Die Stiftung kann eine Satzung erlassen, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

§ 8

(1) Art und Umfang der Leistungen werden durch Richtlinien bestimmt.

(2) Die Leistungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Eine Beeidigung durch die Organe der Stiftung findet nicht statt; die Versicherung an Eides Statt ist zulässig.

§ 9

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Geschäftsführer und das Kuratorium.

§ 10

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 20 ehrenamtlichen Mitgliedern, davon

1. drei Vertretern der Bundesregierung,
2. vier Vertretern des Bundesrates,
3. vier Vertretern des Deutschen Bundestages,
4. sechs Vertretern der Geschädigten, die von den Fraktionen des Deutschen Bundestages vorgeschlagen werden,
5. drei sachverständige Wissenschaftler, die von den Vertretern der Geschädigten vorgeschlagen werden.

(2) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplanes und die Jahresrechnung. Er stellt Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel auf und überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers. Er wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Geschäftsführer

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, zu denen insbesondere die Vergabe von Leistungen an Zuwendungsempfänger gehört. Außerdem führt er die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Beschwerdeausschuß

Gegen Entscheidungen über die Vergabe von Stiftungsmitteln ist Widerspruch zulässig, über den ein Beschwerdeausschuß entscheidet. Außer dem Vorsitzenden gehören diesem Ausschuß an:

- zwei Vertreter der Geschädigten, davon i. d. R. mindestens ein Vertreter aus der betroffenen Verfolgtengruppe,
- ein sachverständiger Wissenschaftler sowie
- zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 13

Rechts- und Amtshilfe

Der Stiftung ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 14**Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht durch den Bundesminister der Finanzen.

§ 15**Aufhebung der Stiftung**

(1) Die Stiftung ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist.

(2) Über die Verwendung des bei Aufhebung der Stiftung vorhandenen Vermögens entscheidet der Stiftungsrat.

§ 16**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seit ihrer Gründung verpflichtet gefühlt, den Opfern des NS-Unrechtsregimes Entschädigung für das ihnen zugefügte Leid zu gewähren. Demgemäß ist in das Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrecht aufgenommen worden (Artikel 74 Nr. 9). Auf Grund dessen hat der Bund durch das Bundesergänzungsgesetz vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) die Entschädigungsregelungen der Länder, vor allem der amerikanischen Besatzungszone, übernommen und so dann mit dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) eine bundeseinheitliche Gesetzgebung geschaffen. Nach wiederholten Änderungen, insbesondere durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) hat das Bundesentschädigungsrecht eine abschließende Regelung gefunden. Es ist offensichtlich, daß diese Schlußregelung zu Härten geführt hat, die sich insbesondere durch die Fristenregelung ergeben, der zufolge in den Genuß von Leistung nach dem BEG nur gelangen konnte, wer bis zum 31. Dezember 1965 seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und einen Entschädigungsantrag gestellt hatte. Dadurch sind Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen, die erst nach diesem Stichtag in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, oder die aus Gründen, die billigenswert sind, trotz eines Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland keinen Entschädigungsantrag gestellt haben, von einer Wiedergutmachung für das ihnen zugefügte Unrecht ausgeschlossen.

Die Bundesregierung hat sich bemüht, dadurch aufgetretene Härten durch die Errichtung von zwei Fonds zu begegnen. Der Härtefonds für jüdische Verfolgte sowie der Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte sollen Leistungen an Geschädigte geben, die trotz einer Schädigung durch NS-Unrecht nicht zu Leistungen nach dem BEG berechtigt sind.

Die Verwaltung des Härtefonds für jüdische Verfolgte liegt bei der Claims Conference, der Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte wird durch die Bundesregierung verwaltet. Angesichts von Problemen bei der Verwaltung des letzteren Fonds erscheint es zweckmäßig, eine Form der Entschädigung zu finden, die von der Regierung unabhängig ist. Hierfür bietet sich die Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts an. Nach Verabschiedung des Gesetzes soll versucht werden, über einen Staatsvertrag eine paritätische Mitfinanzierung der Stiftung durch die Länder zu erreichen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Wegen des geringen Haushaltsvolumens

wird die Maßnahme voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Preisniveau haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Der Bund macht mit der Errichtung der Stiftung von der Möglichkeit des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz Gebrauch, dem zufolge für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, u. a. neue bundesmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichtet werden können.

Nach Artikel 74 Nr. 9 erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die Wiedergutmachung, so daß der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ besitzt.

Zu § 2

Nach dem Stiftungszweck sollen die Mittel der Stiftung Personen zugute kommen, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen geschädigt worden sind und die keine ausreichende Entschädigung erhalten haben.

Soweit es sich um geschädigte Juden handelt, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BEG haben, können bei Vorliegen von Notlagen Hilfen auf Grund der Richtlinien des sog. Härtefonds für jüdische Verfolgte vom 3. Oktober 1980 gewährt werden. Im übrigen hatte die Bundesregierung Hilfen aus dem sog. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte vorgesehen. Angesichts von Problemen, die bei der Verwaltung des Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte aufgetreten sind, ist es geboten, eine neue Form für die Behebung von Härten zu finden.

Härten liegen insbesondere bei folgenden Gruppen von Verfolgten vor:

1. Insassen von Konzentrations-, Vernichtungs- und anderen Lagern, denen bislang kein oder kein ausreichender Anspruch auf Entschädigung zugesprochen wurde. Unter anderen Lagern sind vor allem diejenigen zu verstehen, die in der amtlichen Konzentrationslagerliste nicht geführt werden;
2. Angehörige der Volksgruppen der Sinti und Roma, die infolge der Rechtsprechung des BGH zum BEG von Entschädigung weitgehend ausgeschlossen sind;

3. Zwangssterilisierte und Opfer von Zwangsabtreibung sowie andere Opfer der Erbgesundheitsgesetze;
4. Euthanasiegeschädigte;
5. Opfer von medizinischen Versuchen;
6. Homosexuelle, die Antragsfristen versäumt haben;
7. Aussiedler aus RGW-Ländern, die wegen Fristversäumung keine Ansprüche nach dem BEG haben;
8. verfolgte Kommunisten, die von Leistungen nach dem BEG ausgeschlossen sind;
9. Personen, die wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurden, mangels aktiver Widerstandshandlungen jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BEG haben;
10. Wehrdienstverweigerer, sog. Wehrkraftzersetzer.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig, so sollen z. B. auch Verfolgte, die deportiert und an einem bestimmten Ort „festgeschrieben“ wurden, Leistungen aus dieser Stiftung erhalten. Bezüglich der sog. Zwangsarbeiter ist nach den Vorstellungen des Deutschen Bundestages eine eigenständige Stiftung zu schaffen.

Zu § 3

Leistungen aus der Stiftung sollen deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz erhalten. An Staatenlose können Leistungen gewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bei Personen mit fremder Staatsangehörigkeit kann eine Leistung nur dann gewährt werden, wenn mit dem Heimatstaat keine Regelung über die Entschädigung für NS-Unrecht getroffen worden ist.

Leistungen sollen auch Angehörigen von Geschädigten gewährt werden können, wenn sich ihre Notlage aus dem Schädigungstatbestand ergibt. Einzelheiten sollen in den Richtlinien der Stiftung geregelt werden.

Zu § 4

Die Leistungen der Stiftung sollen sich an der Systematik des BEG orientieren. Einzelheiten sollen in den Richtlinien der Stiftung festgelegt werden.

Die Stiftung soll sicherstellen, daß Personen, die infolge Schädigung durch NS-Unrechtsmaßnahmen nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, nicht auf Hilfe nach dem BSHG verwiesen werden müssen. In solchen Fällen soll eine Hilfe gewährt werden, die über dem Sozialhilferichsatz liegt. Soweit anderweitige Einkünfte nicht vorliegen, sollte die Stiftung deshalb eine Hilfe leisten, die derzeit bei 1 000 DM je Monat liegt.

Die Stiftung und ihre Richtlinien sind nicht an frühere Entscheidungen gebunden. So können z. B. auch solche Verfolgte, die nur deshalb bisher keine Entschädigung erhalten haben, weil sie nach Kriegsende wegen Straftaten verurteilt wurden, Leistungen aus der Stiftung erhalten.

Zu § 5

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß Leistungen nach diesem Gesetz nur zu einem Teil aus Sozialleistungen anrechenbar sind.

Die Vorschrift über die Kostenpfändung entspricht § 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, damit Leistungen der Stiftung dem Empfänger nicht durch Dritte entzogen werden können.

Zu § 6

Die Stiftung muß, um tätig werden zu können, Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten. Da eine gesicherte Voraussage über die an die Stiftung gerichteten Leistungswünsche nicht möglich ist, soll in den Haushaltsjahren 1987 bis 1990 zunächst ein Grundkapital der Stiftung geschaffen werden. In den Folgejahren soll der Mittelbedarf auf Grund der Geschäftstätigkeit der Stiftung im Bundeshaushalt berücksichtigt werden.

Nach Verabschiedung des Gesetzes soll versucht werden, über einen Staatsvertrag eine paritätische Mitfinanzierung der Stiftung über die Länder zu erreichen.

Zu §§ 7 und 8

Organisation und Arbeitsweise der Stiftung sollen, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt sind, durch eine Satzung und durch Richtlinien geregelt werden, die sich die Stiftung selbst gibt.

Zu § 9

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Geschäftsführer (§ 10).

Zu § 10

In dieser Bestimmung wird die Zusammensetzung des Stiftungsrates geregelt, der angesichts des Zieles, daß die Geschädigten weitgehend selbständig über Entschädigungen entscheiden sollen, eine gewichtige Vertretung der Geschädigten vorsieht.

Im übrigen werden die Vertretung der Mitglieder des Stiftungsrates, die Berufung sowie Berufungsdauer, die Aufgaben des Stiftungsrates und seine Arbeitsweise geregelt.

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung. Dazu sind den

Mitgliedern des Stiftungsrates alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Auskünfte zu geben.

Zu § 11

Die Bestimmung legt den Aufgabenbereich des Geschäftsführers der Stiftung fest, der das für die laufenden Geschäfte wichtigste Organ der Stiftung ist.

Zu § 12

Ein Beschwerdeausschuß soll die Entscheidungen des Geschäftsführers überprüfen können. Es soll sichergestellt werden, daß im Beschwerdeausschuß die Geschädigten vertreten sind.

Zu § 13

Die Tätigkeit der Stiftung knüpft an die Tätigkeit von Entschädigungsbehörden und Gerichten an, die deren Entscheidungen überprüft haben. Deshalb ist zur Erleichterung der Tätigkeit der Stiftung die Kenntnis vorgreiflicher Verwaltungsorgane gebo-

ten. Im übrigen soll die Stiftung zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen eigene Ermittlungsmöglichkeiten entsprechend den Vorschriften des Zivilprozesses erhalten.

Zu § 14

Die Vorschrift betrifft die Rechtsaufsicht des BMF.

Zu § 15

Die Bestimmung regelt das Verfahren für die Aufhebung der Stiftung.

Zu § 16

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17

Die Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes.

